

Nutzungsordnung

für das studentische Fahrzeug

§1 Grundsätzliches

- (1) Das studentische Fahrzeug ist Eigentum der Studierendenschaft der FH KL Standort Zweibrücken
- (2) Der Zweck des Fahrzeugs ist der größtmögliche Nutzen für alle Studierenden.
- (3) Diese Nutzungsordnung wurde am 26.4.2012 vom 16. Studierendenparlament beschlossen.

§2 Hauptteil

- (1) Nutzergruppen:
 1. AStA/StuPa-Mitglieder und Fachschaftsräte für Dienstfahrten
 2. Hochschulgruppen/Hochschulangehörige/Fachschaftsvertretungen/Projekte/
Hochschulsportgruppen
 3. ordentlich immatrikulierte Privatpersonen (Studierende) der FH KL Standort Zweibrücken
- (2) Die Höchstnutzungsdauer beträgt in der Regel 4 Tage pro Verleih, kann jedoch auch verlängert werden.
- (3) Die durch diese Ordnung bestimmte(n) Person(en) (laut §2 (4)) hat/haben das Recht, bereits erfolgte Bestätigungen bis zwei Wochen vor Nutzungstermin zu widerrufen.
- (4) Verantwortlich für das Fahrzeug (Verleih, Wartung, Inspektion und TÜV) ist der AStA-Referent/die für Mobilität, sowie _____.
Zudem benennt diese Person eine zweite verantwortliche Person aus dem AStA zur Unterstützung und Vertretung für eine Legislaturperiode. Sollten diese beiden Personen verhindert sein, können diese Aufgaben auch vom AStA-Vorsitz und dessen Vertretung wahrgenommen werden.
- (5) Die verantwortliche Person hat das Recht, nach dem Nutzungsgrund zu fragen und ggf. Personen für das Entleihen des Fahrzeugs aus sachlichen Gründen abzulehnen.
- (6) Der Schlüssel und die Fahrzeugpapiere verbleiben bei den beiden verantwortlichen Hauptpersonen. Der Ersatzschlüssel versiegelt wird im Tresor des AStA-Vorsitz aufbewahrt.
- (7) Verleihtermine werden über die verantwortlichen Personen vereinbart. Falls diese verhindert ist, kann der zweite Verantwortliche oder die Vertretung gemäß §2(4) dies übernehmen. Vor Übergabe des Fahrzeugs und des Schlüssels, muss die Kautions vom Entleiher hinterlegt werden und der Verleihvertrag gelesen unterzeichnet sein. Der Entleiher kann nur bis 1 Woche vor Beginn der Ausleihe von der Ausleihe zurücktreten. Falls diese Frist nicht eingehalten wird, sind die 20,- € Verwaltungskosten einzubehalten.
- (8) Entleiher, Zeitraum und gefahrene Kilometer werden nach jedem Verleih bei der Übergabe von der verantwortlichen Person im Fahrtenbuch dokumentiert, gleiches gilt für festgestellte Schäden.

(9) Bei Dienstfahrten von AStA-, StuPa-Mitgliedern oder Fachschaftsräten muss keine Kautions hinterlegt werden und es entfällt die Höchstkilometeranzahl pro Tag. Zudem muss das Auto von diesen vollgetankt zurückgegeben werden.

(10) Folgendes Inventar befindet sich im Fahrzeug:

- 1 Warndreieck
- 2 Verbandskasten
- 1 Unfaldecke
- 1 Eiskratzer
- 1 Scheibenreinigungsschwamm
- 1 Parkscheibe
- 9 Warnwesten

Das Inventar wird von der verantwortlichen Person überprüft. Wird bei der Übergabe ein Verlust festgestellt, muss der Entleiher hierfür aufkommen.

(11) Hauptstandort (Parkplatz) des Fahrzeugs ist der Campus Zweibrücken.

(12) Das Fahrzeug ist Vollkasko, Teilkasko und Haftpflicht versichert.

(13) Bei Fahrten der AStA, der StuPA sowie der Fachschaften, übernimmt im Schadenfall die jeweilige Gremie den entstandenen Schaden.

§3 Schlussbestimmungen

(1) Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung per Rundmail an alle Studierenden in Kraft.

(2) Änderungen und Ergänzungen an dieser Ordnung sowie die Außerkraftsetzung dieser Ordnung können nur durch Beschluss des StuPa vorgenommen werden.

(3) Änderungen am Nutzungsvertrag des studentischen Fahrzeugs werden vom AStA beschlossen und vom Studierendenparlament bestätigt.

(4) Salvatorische Klausel

Sollten sich Teile dieser Nutzungsordnung als ungültig erweisen, werden die sonstigen Teile davon nicht in ihrer Gültigkeit beeinflusst.